

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 13

Freitag, 22. September 2017

57. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des „Zweckverbands Kreissparkasse Kelheim“ vom 19. Juni 2017..... S. 78

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweck-

verbandes Volkshochschule Passau ..... S. 82

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 14. August 2017 ..... S. 83

## Kommunalverwaltung

### Zweckverband Kreissparkasse Kelheim; Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

**Bekanntmachung vom 24. August 2017,  
Nr. 12-1462-2-1**

Der Zweckverband Kreissparkasse Kelheim hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2017 seine Satzung geändert und neu gefasst.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 24. August 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident

### Satzung des „Zweckverbands Kreissparkasse Kelheim“ vom 19. Juni 2017

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Kreissparkasse Kelheim vom 16. März 1972 (RABl. NB 72 S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2009 (RABl. Nr. 16/2009 S. 121), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2017 mit Zustimmung der Stadt Kelheim und des Landkreises Kelheim wie folgt geändert und neu gefasst:

#### I.

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Landkreis Kelheim
- die Stadt Kelheim
- der Landkreis Eichstätt
- der Landkreis Freising

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Kreissparkasse Kelheim.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens auf eigene Rechnung innerhalb des örtlichen Geschäftsbezirks der Sparkasse und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

## § 2

### Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kreissparkasse Kelheim". <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

(2) Er hat seinen Sitz in Kelheim.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf

- a) das Gebiet des Landkreises Kelheim,
- b) das Teilgebiet des Landkreises Eichstätt, das diesem Landkreis am 1. Juli 1972 aus dem früheren Landkreis Riedenburg zugeteilt worden ist (§ 3 Nr. 6 Buchstabe g NeuglV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Altmanstein, Berghausen, Bettbrunn, Forchheim, Hagenhill, Hexenagger, Hiendorf, Hüttenhausen, Laimerstadt, Lobsing, Mendorf, Mindelstetten, Neuenhinzenhausen, Pondorf, Sandersdorf, Schafshill, Schamhaupten, Steinsdorf, Tettenwang, Winden und Wolfsbuch, sowie den Ortsteil Pirkenbrunn der Gemeinde Pförring,
- c) das Teilgebiet des Landkreises Freising, das diesem Landkreis am 1. Juli 1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§ 3 Nr. 8 Buchstabe d NeuglV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Au i.d.Hallertau, Enzelhausen, Grafendorf, Grünberg, Günzenhausen, Haslach, Osseltshausen, Osterwaal und Tegernbach sowie die Gemeindeteile Berg, Birnfeld, Kleinbirnfeld, Oberhinzing, Schlag und Traich der Gemeinde Berg und den Gemeindeteil Rudertshausen der Gemeinde Rudertshausen, die östlich der in § 3 Nr. 16 Buchstabe c Unterabsätze bb, cc beschriebenen Grenzen liegen, sowie die Gemeinden Hörgertshausen und Rudelzhausen,
- d) das Teilgebiet des Landkreises Landshut, das diesem Landkreis am 1. Juli 1972 aus dem früheren Landkreis Mainburg zugeteilt worden ist (§ 8 Nr. 4 Buchstabe b NeuglV), konkret auf das Gebiet der Gemeinden (bzw. Gemeinde-/Ortsteile) Martinszell, Obermünchen und Obersüßbach.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

## § 3

### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

## § 4

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Anteile der Träger, Amtsdauer

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt 16 Verbandsräten.

<sup>2</sup>Es entsenden

- der Landkreis Kelheim	9 Verbandsräte
- die Stadt Kelheim	4 Verbandsräte
- der Landkreis Eichstätt	2 Verbandsräte
- der Landkreis Freising	1 Verbandsrat.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zweckverbands sind am Zweckverband Kreissparkasse Kelheim wie folgt beteiligt:

- Landkreis Kelheim	55,03 v. H.
- Stadt Kelheim	25,00 v. H.
- Landkreis Eichstätt	11,64 v. H.
- Landkreis Freising	8,33 v. H.

<sup>2</sup>Die Anteile ergeben sich aus dem Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 12. Januar 1998.

(3) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die **bestellten** Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als **bestellter** Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## § 5

### Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) <sup>1</sup>Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG erhalten eine monatliche Pauschale von 150,00 Euro als Verbandsvorsitzender und von 150,00 Euro als stellvertretender Verbandsvorsitzender sowie die übrigen Verbandsräte eine monatliche Pauschale von 50,00 Euro. <sup>2</sup>Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>3</sup>Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

(3) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach Abs. 2 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## § 6

### Einberufung der Versammlung

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung tritt auf schriftliche Ladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Vorstandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein **Drittel** der Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## § 7

### Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Versammlung

(1) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Vorstandsmitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Vorstandsmitglied darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Vorstandsmitglied trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) <sup>1</sup>Vorstandsmitglieder, die nach Abs. 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen, entscheidet die Versammlung in Abwesenheit des betroffenen Vorstandsmitglieds. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Abs. 5 ausgeschlossenen Vorstandsmitglieds macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Versammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Vorstandsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Vorstandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Versammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassenatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## § 9

### Vorstandsvorsitzender und stellvertretende Vorstandsvorsitzende

(1) <sup>1</sup>Vorstandsvorsitzender ist in ständig sich wiederholender Reihenfolge der jeweilige Landrat des Landkreises

Kelheim für die Dauer von drei Jahren bzw. der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Kelheim für die Dauer der beiden folgenden Jahre. <sup>2</sup>Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist in gleicher zeitlicher Reihenfolge der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Kelheim bzw. der jeweilige Landrat des Landkreises Kelheim. <sup>3</sup>Sie lösen sich erstmals am 1. Mai 1975 als Verbandsvorsitzender und als dessen Stellvertreter gegenseitig ab. <sup>4</sup>Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der jeweilige an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse ist, den Vorsitz in der Verbandsversammlung. <sup>5</sup>Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich in ihrer Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

### § 10

#### Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 11

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbandes trägt die Sparkasse unbeschadet des Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Landkreis Kelheim	55,03 v. H.
- Stadt Kelheim	25,00 v. H.
- Landkreis Eichstätt	11,64 v. H.
- Landkreis Freising	8,33 v. H.

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsgebiet verwenden.

(3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

### § 12

#### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Stadt und des Landkreises Kelheim.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### § 13

#### Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung
- und der Zustimmung der Stadt und des Landkreises Kelheim.
- die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln,
- die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten- und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Abs. 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das

Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Abs. 1) erfüllt worden sind.<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

#### **§ 14 Abwicklung; Auseinandersetzung**

(1)<sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über.<sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2)<sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt.<sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Abs. 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

#### **V. Schlussvorschriften**

##### **§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

##### **§ 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 16. März 1972 (RABI. NB Nr. 12/1972; S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2009 (RABI. NB Nr. 16/2009; S. 121) außer Kraft.

Kelheim, 19. Juni 2017  
ZWECKVERBAND KREISSPARKASSE KELHEIM

Martin Neumeyer  
Verbandsvorsitzender

#### **Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 22. Juni 2017 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 Abs. 3 Satz 3 und 4 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr.: 791
- a) Der Prüfbericht der örtlichen Prüfung wird zur Kenntnis genommen.
  - b) Das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt (Art. 102 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 KommZG):
    - Bilanzsumme 2015:  
3.235.248,84 €
    - Jahresergebnis 2015:  
-943.642,23 € (Zuschussbedarf)
  - c) Für das Haushaltsjahr 2015 wird Entlassung erteilt.
- Nr.: 792
- a) Das Jahresergebnis in Höhe von -943.642,23 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  - b) Die Kapitalrücklage aus Zahlungen der Träger in Höhe von 996.672,00 € wird in Höhe des Jahresergebnisses mit dem Verlustvortrag verrechnet.
  - c) Die von den zahlenden Trägern geleistete Überzahlung in Höhe von 53.029,77 €, die der Differenz vom Planverlust zum Jahresergebnis entspricht, wird aus der Kapitalrücklage an dieselben zurückgezahlt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, RKT Treuhand GmbH, lautet:

Unter der Bedingung, dass die Betriebssatzung des Zweckverbandes an die im Geschäftsjahr 2012 beschlossene und berücksichtigte Kapitalherabsetzung zutreffend angepasst wird, erteilen wir nach dem Ergebnis unserer Prüfung dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau zum 31. Dezember 2015 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„An den Zweckverband Volkshochschule Passau

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Passau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe

ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss

den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Passau, den 13. Mai 2016

RKT Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Reiner Kannamüller  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 17. Juli 2017  
ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Peter Kratzer  
Geschäftsleiter

## Naturschutz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 14. August 2017

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, S. 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

#### Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„27“ in der Gemeinde Neukirchen vom 14. August 2017

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekannt-

machung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 14. August 2017  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer  
Landrat

#### Anlage

2 Karten M 1 : 5.000 / M 1 : 25.000

#### Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



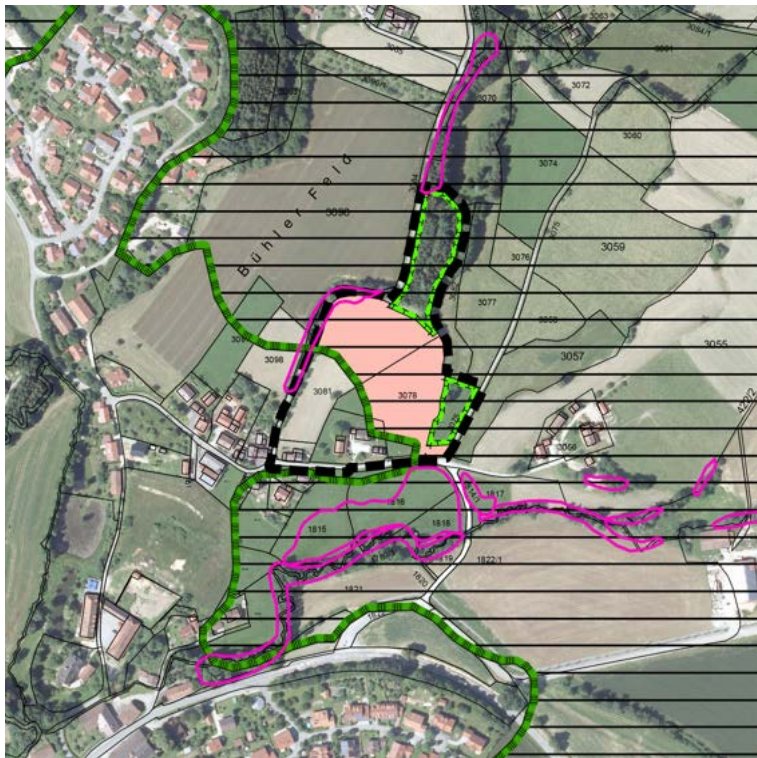
**Anlage**  
**zur**  
**Verordnung vom 14.08.2017**


Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes




M 1: 5.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006)

M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes  
(früher Schutzzone)  
in der Gemeinde Neukirchen  
Landkreis Straubing-Bogen

**Legende**

-  Landschaftsschutzgebiet  
"Bayerischer Wald"
-  Vorhabensstandort Bauungsplan  
WA Bühel Ost
-  im Rahmen der amtlichen Biotop-  
kartierung Bayerns erfasster  
Lebensraum

Landkreis Straubing-Bogen  
Josef Laumer  
Landrat

